

BGer 1B_284/2019 vom 11. Juli 2019

Bundesgericht, 2019-07-11, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_1B_284_2019

FR: TF 1B_284/2019 du 11 juillet 2019

IT: TF 1B_284/2019 del 11 luglio 2019

Erwägungen

E. 1

Vor der Polizeirichterin des Broyebezirks war ein Strafverfahren gegen A. _____ hängig. Dieser stellte gegen die Polizeirichterin ein Ausstandsgesuch, welches von der Strafkammer des Kantonsgerichts Freiburg am 4. Juni 2019 abgewiesen wurde.

Mit Beschwerde vom 7. Juni 2019 beantragt A. _____, diesen Entscheid aufzuheben. Zudem ersucht er das Bundesgericht, der Beschwerde im Rahmen der superprovisorischen Massnahmen aufschiebende Wirkung zuzuerkennen.

Mit Eingabe vom 8. Juli 2019 zieht A. _____ die Beschwerde zurück und ersucht, sämtliche Kosten dem Staat aufzuerlegen. Die Beschwerde sei gegenstandslos geworden, weil das Bundesgericht der Beschwerde keine aufschiebende Wirkung zuerkannt und die Hauptverhandlung vom 13. Juni 2019 nicht abgesetzt habe.

E. 2

Mit dem Rückzug der Beschwerde ist das Verfahren nach Art. 32 Abs. 2 BGG abzuschreiben. Entgegen der Auffassung des Beschwerdeführers ist sie keineswegs gegenstandslos geworden, ihre Gutheissung hätte zur Aufhebung der Verfügung der Polizeirichterin vom 13. Juni 2019 geführt. Dementsprechend trägt der Beschwerdeführer die Gerichtskosten (Art. 66 Abs. 1 und 2 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.